

# Über die vermeintliche Verfolgung Unschuldiger – vom untauglichen Versuch einer Reinwaschung

Erwiderung zu Cebulla und Schulte-Kellinghaus, Richterliche Unabhängigkeit als Rechtsbeugung\*

von Christoph Mandla

## 1. Verfolgung Unschuldiger?

„Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren ... berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen ... strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ... bestraft.“ § 344 Abs. 1 StGB.

Cebulla und Schulte-Kellinghaus behaupten zur Rechtsbeugungsanklage gegen die Naumburger Familienrichter: „Tatsächlich war dort nie etwas.“ „Die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft ... kann nicht mehr als seriös bezeichnet werden.“ Und weiter: Richter würden in Deutschland „ohne sachlichen Anlass“ „mit einer Rechtsbeugungsanklage verfolgt“; diese sei „verfehlt“, „unberechtigt“ und „grundlos“ gewesen, „die Vorwürfe ... von Anfang an unhaltbar“.

Die Anklage war nicht falsch, grundlos, verfehlt und unhaltbar. Hätte es eine Hauptverhandlung gegeben, hätten Cebulla und Schulte-Kellinghaus als Verteidiger mit diesem Text nicht überzeugt, was aber nicht heißt, dass bereits hier die Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung behauptet werden soll.

## 2. Späte, halbherzige Verteidigung

Es überrascht schon, dass überhaupt ein Plädoyer für die drei Familienrichter erschienen ist – anderthalb Jahre, nach-

dem der 1. Strafsenat des OLG Naumburg die Anklage wegen Rechtsbeugung endgültig nicht zugelassen hatte.<sup>1</sup> Der Text verliert kein Wort darüber, dass bisher kein Familien- oder Zivilrechtler die inkriminierten Naumburger Beschlüsse verteidigt hat.<sup>2</sup>

Das Plädoyer der beiden überzeugt nicht. Vertan haben sie die Chance, auf zwei Probleme einzugehen, die sich im Görgülü-Fall gezeigt haben, nämlich das bisher gut verdrängte Dilemma der Familienjustiz, in der Familienrichter staatliche Macht dort ausüben, wo der Grundgesetzgeber ein *natürliches* Recht zugesichert hat, und die strafrechtliche Frage nach zuverlässigen Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes.

## 3. Das Leiden am Nichts – Die latente Vaterphobie des deutschen Kindschaftsrechts

Die Autoren schreiben zur Rechtsbeugungssache in Naumburg, dass dort nie etwas gewesen sei. „Nur ein Medienereignis letztlich – Wenn es je einen Skandal gegeben hat ... ohne nähere Sachkenntnis ... (fehlerhafte(n)) Anklage.“ Das klingt beruhigend für die Familienjustiz und schiebt den schwarzen Peter der Generalstaatsanwaltschaft zu. Doch passt das nicht zum Text schon in der nächsten Spalte, in der die Autoren erklären, sie verkennten nicht, „dass das Geschehen selbstverständlich auch eine menschliche Dimension beinhaltet“ und schreiben von einer „Leidensgeschichte“, von einem Vater, „dem sein Kind lange vorenthalten“ wurde (im Passiv – von wem eigentlich?), und dass wohl auch das Kind und die

Pflegeeltern gelitten hätten. Dieses Leid soll aber nur ein „Medienereignis“ gewesen sein? Es heißt weiter, dass Görgülü um seinen Sohn gegen die Pflegeeltern und Behörden „kämpfte“, sogar „verzweifelt“, dass die Gerichte mit einer Vielzahl von Entscheidungen an diesem „Kampf“ beteiligt gewesen seien, der EGMR und (mehrfach) das BVerfG und dass die Richter des Familiensenates mehrfach zu Ungunsten des Vaters entschieden hätten (sachlich falsch, wie man sieht, da das Kind jetzt bei seinem Vater lebt).<sup>3</sup> Das soll alles *nichts* gewesen sein? Dass mit neun Jahren die Hälfte der Kindheit vergehen musste, ehe ein Vater sein in einem Rechtsstaat garantiertes natürliches Recht ausüben durfte, ist ein Skandal, der jeden deutschen Familienrichter vorsichtig schweigen lassen sollte. Für Cebulla und Schulte-Kellinghaus hingegen ist der einzige Skandal, dass die Hauptverantwortlichen zur Verantwortung gezogen werden sollten. Im Grunde könnte man die Erwiderung hier bereits beenden. Was sollte man Richtern auch entgegenen, die ein neunjähriges Leiden unter der Justiz als „tragischen Fall“ abtun, für den offensichtlich niemand verantwortlich ist, weil alles irgendwie doch rechtmäßig war?

Es gibt drei Gründe fortzufahren: Der erste ist prinzipieller Natur. Man sollte die Hoffnung nie aufgeben, wie es auch Görgülü nicht getan hat. Hätte er sich jemals mit dem zufrieden gegeben, was die deutsche Justiz ihm unterhalb seines natürlichen Rechts bereit war zuzugestehen, hätte er nie mit seinem Sohn leben können. Der zweite Grund ist ein pragmatischer und folgt aus eben dieser Hoffnung. Richter richten im Namen des Volkes. Also muss man ihnen erwidern,

\* BJ 2010, S. 230–236

was man als einer von denen denkt, in deren Namen sie über Lebenswege, letztlich über Schicksale, entscheiden. Der dritte Grund ist ein eher handwerklicher und gehört zu einer sorgfältigen Analyse: Es überzeugte kaum, einen Text als oberflächlich<sup>4</sup>, widersprüchlich<sup>5</sup> und unvollständig<sup>6</sup> zu kritisieren, wenn man selbst so schriebe.

Immerhin gestehen beide Autoren zu, dass sie wüssten, als Richter nicht selten einen ursächlichen Anteil an solchen Leidensgeschichten zu haben. Es sei nicht einfach zu entscheiden, was dem Kindeswohl entspreche, schreiben sie, das Aufwachsen bei Pflege- (gemeint sind im Endeffekt Adoptiv-)Eltern oder beim leiblichen – bzw. nach Naumburger Diktion „rein biologischen“ – Vater. Dass sich diese Frage hätte gar nicht stellen dürfen, übersehen sie. Die Frage nach den Kriterien des Kindeswohls sei nicht einfach zu beantworten, heißt es weiter, zudem sei dies immer mit einer Prognose verbunden, die generell unsicher sei.

Beinahe unanständig ist jedoch der Satz: „Auch wenn es heute dem Vernehmen nach dem Kind bei seinem Vater gut geht, kann kein Beobachter die Frage nach dem Kindeswohl endgültig beantworten.“ Hier setzen die Autoren den kleinen Stachel des Zweifels – es könnte ja doch noch irgendwie schief gehen bei Görgülü und seinem Sohn. Niemand, so schreiben sie weiter, könne in die Zukunft blicken, niemand könne mit Sicherheit sagen, wie sich das Kind entwickelt hätte, wenn es bei den Pflegeeltern geblieben wäre. Das, lässt sich knapp antworten, geht auch niemanden etwas an, mehr noch, es steht in einem Staat, der das natürliche Recht der Eltern, also auch des Vaters in seiner Verfassung verankert hat, nicht zur juristischen Debatte.

Hätte der Vater gleich nach der Vaterschaftsanerkennung das Sorgerecht erhalten – niemand hätte von ihm und seinem Sohn erfahren. Es hätte keine Leidensgeschichte und keinen Fall Görgülü gegeben, keine Verurteilung Deutschlands, keinen oberlandesrichterlichen Trotz und keine Rechtsbeugungsanklage. Görgülü hätte mit seinem Sohn so gelebt, wie es ihm möglich gewesen wäre und wie es alle Eltern tun dürfen. Das wäre

der Normalzustand in einem Gemeinwesen, das die *Familie* besonders schützt, Art. 6 Abs. 1 GG. Hier liegt der Schlüssel zur angemessenen juristischen Bewältigung des gesamten Görgülü-Falles.

Dass das deutsche Recht Väter benachteiligt, zeigte unlängst wieder die Entscheidung Zaunegger gegen Deutschland<sup>7</sup>. Der größte Staat Europas mit dem Exportschlager Grundgesetz samt Grundrechten musste sich von einer Kammer mit Richtern aus Dänemark, Tschechien, Estland, Liechtenstein, Monaco und Mazedonien sagen lassen, dass er das Menschenrecht auf Schutz des Familienlebens verletze. Daraus folgt, dass es den Fall Görgülü nicht gegeben hätte, wenn es das Sorgerecht für Väter ab der Anerkennung der Vaterschaft gäbe, was Art. 6 Abs. 2 GG nahe legt, weil er nämlich auch den Vater meint, wie sich aus dem Plural „Eltern“ ergibt. Und der Fall wäre wohl eher beendet gewesen, wenn das BVerfG im Jahre 2003<sup>8</sup> die Verfassungswidrigkeit von § 1626 a BGB festgestellt hätte, statt die allein sorgende Mutter zu glorifizieren.<sup>9</sup>

#### 4. Zur Rekonstruktion der Ausgangslage

Erst nach dem Hinweis auf die menschliche Dimension kommen die Autoren zur juristischen Dimension, so dass man sich fragt, was die Entscheidung „Pflegeeltern oder Vater“, um die es zuvor ging, denn sein soll, wenn nicht auch „juristisch“. Diese Aufspaltung durchzuhalten – emotional vs. rational, menschlich vs. juristisch – misslingt, der Text ist höchst emotional.

Das beginnt bei der unbewiesenen Behauptung zu den Reaktionen in der Öffentlichkeit: Einen Sturm der Entrüstung habe die strafrechtliche Entscheidung hervorgerufen, und zwar gegen die Familienrichter, schreiben die Verfasser und wörtlich: „Die meisten Journalisten waren der Meinung, die Familienrichter hätte man wegen Rechtsbeugung verurteilen müssen.“ Als Nachweis dienen zwei Quellen.<sup>10</sup> Was aber hatte „z. B. Knapp“ geschrieben? „In letzter Instanz entschied darüber (d. h. über die Zulassung der Anklage – C. M.) das OLG Naumburg, also dasselbe Gericht, an dem die Rechtsbeugung mutmaß-

lich (Hervorh. C. M.) begangen wurde.“ Da steht nicht, dass die Familienrichter hätten verurteilt werden *müssen*. Woher wissen Cebulla und Schulte-Kellinghaus also, dass Knapp die Richter verurteilt sehen wollte? Knapps Einleitungssatz ist nämlich juristisch korrekt. Sie formuliert dort, was aus dieser falschen strafrechtlichen Entscheidung bezüglich des Beratungsgeheimnisses folgt. Und Lamprecht, dessen myops-Aufsatz<sup>11</sup> als zweite Böe des Entrüstungssturmes zitiert wird, fragte nur: „Hätten sie (die Strafrichter – C. M.) den Schneid, ihren drei Kollegen ... zuzumuten ... sich ... einer öffentlichen Hauptverhandlung ... zu stellen?“ Die Hauptverhandlung liegt vor einer Verurteilung. An anderer Stelle heißt es zwar, das Karlsruher Verdikt passe zur Strafvorschrift (des § 339 StGB – C. M.) wie ein Maßanzug, doch scheint das auf die Formulierung in der NJW<sup>12</sup> zurückzugehen, wo Lamprecht aber ausdrücklich nur den objektiven Tatbestand genannt hatte. Die myops ist eine Zeitschrift für Juristen, sodass man beim Leser unterstellen kann, zwischen erfüllttem Tatbestand und Strafbarkeit zu unterscheiden. Dort, wo die Verfasser Lamprecht zum zweiten Mal zitieren, S. 234, heißt es ausdrücklich, dass „– objektiv – Rechtsbeugung“ begangen worden sei. Die von den Verfassern nicht erwähnten Publikationen in der Fachpresse<sup>13</sup> widersprechen ebenfalls ihrer Behauptung. Und das führt zu der Frage, ob es den Sturm der Entrüstung überhaupt gegeben hat, oder ob ihn die Autoren nur gefühlt haben oder fühlen wollten.

Sie verweisen darauf, dass das isolierte Umgangsverfahren seit mehr als zwei Jahren still stand und das Amtsgericht die Beteiligten darauf hingewiesen hatte, es werde bis zur Sorgerechtsentscheidung des BVerfG warten<sup>14</sup>. Ein Gutachten, ob der Umgang des Kindes mit dem Vater seinem Wohl entspreche, war noch nicht eingeholt worden. Die Pflegeeltern und das Jugendamt hatten deshalb zum einen eine Untätigkeitsbeschwerde erhoben. Zum anderen wandten sie sich gegen eine einstweilige Anordnung des Amtsgerichts, die dem Vater einen zweiwöchigen Umgang pro Woche mit dem fünfjährigen Kind einräumte, das er seit zwei Jahren nicht gesehen hatte, „obgleich“ wie es bei Cebulla und Schulte-Kellinghaus weiter heißt, „die einzigen

bisher durch die Pflegeeltern und den Amtsvormund eingebrachten – und in den vorangegangenen Verfahren weder dem BVerfG noch dem EMRK (was EGMR heißen muss) bekannten – ärztlichen und psychologischen Äußerungen sich ausdrücklich dagegen aussprechen.“ Natürlich waren diese Äußerungen den genannten Gerichten nicht bekannt, sie stammten ja, wie es weiter heißt, vom 8., 9. und 29.11.2004. Es gab sie bei vorangegangenen Entscheidungen also noch nicht. Dass diese Äußerungen fachlich schlicht unbrauchbar waren, also die oben erwähnte Unsicherheit von Prognosen beweisen, ist daran zu sehen, dass das Kind mittlerweile „dem Vernehmen nach“ gut bei seinem Vater lebt. Es ließe sich einwenden, hinterher sei man immer klüger. Eine sorgfältige, kritische Lektüre



OLG Naumburg

zeigt, wie parteiisch und unseriös die Stellungnahmen waren. Die Diplompsychologin hatte nur „nach Aktenlage“ abgeschätzt, dass das Kind massiv gefährdet würde. Die Kinderärztin dramatisierte gar, dass der Junge schwere psychische Schäden davontrüge, wenn man ihn aus seinem familiären Umfeld herausrisse. Eine Diplompädagogin schrieb von der Gefahr der Traumatisierung. Bei allem höflichem Respekt vor der fachlichen Kompetenz dieser drei Sachverständigen: Es ging um *zwei Stunden* Umgang pro Woche – nicht mit einem Monster, sondern mit dem leiblichen Vater, dem das Amtsgericht in seinem Beschluss vom 19.03.2004<sup>15</sup> nach Anhörung und mit umfangreicher Begründung sogar das Sorgerecht zugesprochen hatte. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 28.12.2004<sup>16</sup> deutlich erklärt, wie abstrus die Begründung der Naumburger Richter war, die sich auf diese Horrorszenarien gestützt hatten. Wenn Cebulla und Schulte-Kellinghaus nun dem BVerfG vorwerfen,<sup>17</sup> es habe „tendenziell und eher sinnentstellend ... zusammengefasst“, verkennen sie, dass das BVerfG

dadurch die Hysterie eher abgemildert hat, die sich in der Forderung der Kinderärztin fand. Deren im Beschluss des OLG vom 20.12.2004<sup>18</sup> (S. 10) wieder-gegebene Begründung war alles andere als wissenschaftlich: „Aus der *täglichen Erfahrung* (Hervorh. C.M.) ist mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass der Junge schwere psychische Schäden davonträgt, falls man ihn zum jetzigen Zeitpunkt aus seinem familiären Umfeld he-

rausreißt, ... (er) würde nicht verarbeiten können, falls man ihn mit seiner neuen Familie konfrontiert.“

## 5. Der Rechtsbeugungsvorwurf

Selten seien Richter, schreiben die Autoren, derart heftig kritisiert worden. Positiv betrachtet ist das ein Kompliment für alle anderen Richter. Es ist gut, wenn es keinen Grund gibt, Richter öfter so heftig zu kritisieren. Hier war es angemessen. Die Fragen, die die Autoren dann stellen, wirken rhetorisch und bleiben von ihnen unbeantwortet. „Haben die Richter die Grundsätze ihres Berufes verraten?“ Das muss man mit dem BVerfG bejahen. Wenn Grundsätze sind, dass dargelegt, beachtet, sich befasst und auch belegt wird und dass eine Entscheidung nachvollziehbar sein muss – dann haben die Richter die Grundsätze ihres Berufes verraten. Es genügt, zu den Beschlüssen des OLG den Beschluss des BVerfG vom 28.12.2004 zu lesen, noch schärfer im Beschluss vom 10.06.05.<sup>19</sup> Auf dessen Ausführungen, insbesondere in Rz.

24–27 und 29–32, gehen die Autoren nur mit der Mutmaßung ein, es falle schwer sich vorzustellen, die Richter hätten am Tage der Kenntnisnahme von der Beschwerde entschieden. Dabei ignorieren sie, dass das BVerfG genau das mitgeteilt hat (a. a. O., Rz. 32), nämlich dass die Familienrichter das BVerfG über die Aufhebung ihres die Umgangsregel aufhebenden Beschlusses unterrichtet, nicht aber, dass sie die Umgangsregelung danach erneut aufgehoben hatten.

„Waren die Familienrichter zu Lasten des Vaters vor-eingenommen?“ fragen Cebulla und Schulte-Kellinghaus weiter. Darauf lässt sich ebenfalls nur mit „Ja“ antworten: Im Beschluss vom 09.07.2004<sup>20</sup> taten sich dem Senat „*berechtigte Zweifel auf, ob der Kindesvater noch in jedem Fall mit seinen*

*zweifelhaften bis bedenklichen Aktionen im Verlauf der diversen Verfahren (die es ohne die Menschenrechtsverletzung und Fehleinschätzungen des Senats nicht gegeben hätte – C.M.) noch primär dem Wohl des Kindes oder nur noch an der Durchsetzung seines mit Nachdruck reklamierten Rechts, auch unter fragwürdiger Inanspruchnahme der Medien in einem wohlweislich und wohlgerneht nichtöffentlichen Verfahren, interessiert zu sein scheint.*“ Ein anderer Senat des OLG hat mit Beschluss vom 14.03.2005 das Ablehnungsgesuch des Vaters gegen die Richter des 14. Familiensenats für begründet erklärt.<sup>21</sup> Damit ist immerhin die Besorgnis der Befangenheit festgestellt. Und im Beschluss vom 20.12.2004 (S. 11) hatten die Naumburger Familienrichter jedenfalls schon einmal sehr weit voraus geblickt, und geschrieben, dass das Umgangsrecht des Vaters bei fehlenden sozial-familiären Beziehungen vielleicht nicht einmal bis zur Ersetzung der Einwilligung in die Adoption gewährt werden müsste. Der Senat suggerierte eine Ähnlichkeit zu einer BVerfG-Entscheidung, in der ein Kind *bei seiner Mutter* lebte,

deren Mann die Vaterschaft anerkannt hatte, während der leibliche Vater vom Umgang ausgeschlossen worden war.

Die Autoren übersehen auch, dass die Entscheidungen im Dezember zwar diejenigen waren, die zur Anklage führten, das Recht auf die „andere Auffassung“, das grundsätzlich auf der Unabhängigkeit der Richter fußt, die Richter aber bereits erschöpfend ausgenutzt hatten und dabei mit einer unerträglichen Arroganz gegenüber dem Vater (und auch dem EGMR) aufgetreten waren. Man lese schlicht die Beschlüsse vom 30.06.<sup>22</sup> und 09.07.2004. Es ist unfreiwillig komisch, hier auf „eine besondere Begründungstiefe“ zu verweisen. Beide Beschlüsse sind in einem herablassenden, aufgeblasenen Stil verfasst. Sie strotzen vor rechthaberischer Selbstgefälligkeit, bildungsbürgerlicher Eitelkeit und sind vor allem deshalb unanständig, weil sie an einen Beteiligten gerichtet sind, der des Deutschen relativ wenig mächtig ist. Erörterungen über das Verhältnis von Vater, Sohn und Pflegeeltern dürften Oberlandesrichter auch in verständlicheren Sätzen formulieren können und sollten es dann auch tun.<sup>23</sup>

Im Wesentlichen beziehen sich Cebulla und Schulte-Kellinghaus in ihrer Verteidigung dann „kursorisch“ auf den Beschluss des LG Halle<sup>24</sup>. An welch dünnen Fäden die Nichtzulassung gehangen hat, und wie sehr das ganze ein Streit um Worte ist, liest man ab S. 16. Dort heißt es, dass im Beschluss des 14. Senats vom 08.12.2004<sup>25</sup> Ausführungen zur Zulässigkeit der sofortigen Beschwerden des Amtsvormunds und der Verfahrenspflegerin in der Hauptsache fehlten, obwohl sie angesichts der Hinweise des Vorsitzenden des 8. Zivilsenats vom 01.11.2004 zur Unzulässigkeit zumindest nahe gelegen hätten. Dann behauptet das Landgericht, dass sich aus der unterlassenen Inzidenterprüfung der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerden in der Hauptsache nicht der Schluss ziehen lasse, dass der Senat ohne jegliche Ermessensausübung oder gar aus sachfremden Gründen über die Aussetzung entschieden habe. Auch Cebulla und Schulte-Kellinghaus haben die Begründungstiefe der Beschlüsse des 14. Senats gelobt. Hier fehlte diese Tiefe offenbar. Das ist kein Beweis, aber ein nachhaltiges Indiz.

Auch bezüglich der Begründetheit bleibt der Beschluss des Landgerichts recht knapp, wenn es heißt, dass „nach Aktenlage nicht ersichtlich“ sei, dass sich der 14. Senat habe von sachfremden Erwägungen leiten lassen, gerade so, als ob sachfremde Gründe in den Akten notiert würden. Spannender wird es auf S. 20 des Beschlusses: Das Landgericht schreibt, der Senat habe „in den sofortigen Beschwerden der Verfahrenspflegerin und des Amtsvormunds gegen die amtsgerichtliche Umgangsregelung vom 02.12.2004 zumindest konkludent gestellte oder alternativ im Wege der entsprechenden oder diesbezüglich gesetzessystematisch nachrangigen und daher unzulässigen Beschwerden analog § 140 BGB anzunehmende Anträge auf Änderung der amtsgerichtlichen Umgangsregelung vom 02.12.2004 erblickt.“

Das BVerfG hat diese Umdeutung als „nicht mehr nachvollziehbar“ bezeichnet. Das Landgericht meint hingegen nur, diese Umdeutung begegne „familienprozessualen Bedenken“ und fährt fort, dass ein Änderungsantrag gem. § 620 b Abs. 1 S. 1 ZPO einer Begründung bedürfe. Weiter schreibt das Landgericht: „Der Antrag ist unabdingbare Verfahrensvoraussetzung und muss erkennbar auf Einleitung eines Änderungsverfahrens gerichtet sein; die tatsächlichen Voraussetzungen für die Änderungen sind ... glaubhaft zu machen.“ Allein mit der Macht der Worte transformiert das Landgericht den verfassungsgerichtlichen Vorwurf der fehlenden Nachvollziehbarkeit herunter und hält sie nur noch für „zumindest zweifelhaft“ (S. 21 f.). Auf S. 23 heißt es, man könne nicht den Schluss ziehen, dass die Angeschuldigten auf alle Fälle dem Vater den Umgang verwehren wollten (siehe aber Beschluss vom 20.12.2004, S. 11). Vielmehr hätten sie ein Verfahren mit offenem Ausgang „beschleunigt“. Hier irren die Richter des Landgerichts. Fasst man alle Äußerungen des 14. Senats zusammen (also auch die in den Beschlüssen, die nicht zur Anklage führten, aber die Haltung des Senats kennzeichnen), wie es sich für eine umfassende Beweiswürdigung gehört, dann bleibt gar nichts anderes übrig, als allein das anzunehmen. Und da es im konkreten Fall um einen sofortigen zweistündigen Umgang (nach schon zu diesem Zeitpunkt langem verzweifeltem Kampf, um Cebulla und Schulte-Kelling-

haus selbst zu zitieren) ging, haben die Richter gerade nichts beschleunigt (ein Wort, das in dieses Verfahren nun überhaupt nicht passt), sondern einen konventionswidrigen Zustand verlängert, nachdem sie zuvor die Dauer dieses Zustandes (keinen Kontakt zum Vater) mehrere Male zum Anlass nahmen, eine Beziehung zwischen Vater und Sohn weiterhin nicht zuzulassen.

Der Begründungsaufwand des Senats, auf den das Landgericht abstellt, der aber, (s.o.) bei der Inzidenterprüfung gefehlt hat, ist im Übrigen auch kein Argument für die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit. Evidenz kommt mit wenigen Worten aus. Es bedarf bisweilen aber vieler Worte, um Dinge zu begründen, die schwer einleuchten. Angesichts des Endergebnisses des Görgülü-Verfahrens ist genau das hier der Fall. Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie Wirklichkeiten konstruiert werden, hier ließe sich aus dem Vollen schöpfen. Und wenn das Landgericht weiter schreibt, die Angeschuldigten hätten sich nicht über die vielleicht bloße Unvertretbarkeit hinaus bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt, bleibt das bloße Behauptung. Ebenfalls ohne dass die Familienrichter sich dazu eingelassen haben, formulieren die Strafrichter: „Die Richter **wollten** Recht sprechen, nicht das Recht beugen.“ Woher wissen sie das?

Auf die im Nichtzulassungsbeschluss ab S. 24 mitgeteilte Begründung, warum die Richter nicht gegen die Bindungswirkung verstoßen hätten, gehen Cebulla und Schulte-Kellinghaus nicht ein. Deshalb genügt es, darauf zu verweisen, dass die Strafrichter die völlig einseitigen, mangelhaften Gutachten inhaltlich nicht in Frage gestellt, sondern formuliert haben, die darauf gestützte Entscheidung des Senats erscheine „als nicht völlig unvertretbar“.

## 6. Die Bindungswirkung der EGMR-Entscheidung

An dieser Stelle kann man sich kurz fassen: Das BVerfG hat erklärt, dass die Entscheidungen des EGMR die deutschen Gerichte binden.<sup>26</sup> Wie die Bindung im Einzelnen aussieht, ergibt sich aus der

jeweiligen Fallgestaltung. Entscheidend ist, dass die Straßburger Richter erklärt hatten – wie Cebulla und Schulte-Kellinghaus zu Recht schreiben – dass der Umgang mit der ursprünglich gegebenen Begründung nicht hätte ausgeschlossen werden dürfen. Geht man unbefangen an diese Feststellung heran, dann ist damit gemeint, dass die Gründe – also die in der ursprünglichen Entscheidung genannten – nicht ausreichten. Was machen aber die Autoren daraus: Naumburg hätte nur andere Gründe finden und aufschreiben müssen, um den Umgang erneut zu versagen. Das ist aber Ausdruck von Voreingenommenheit. Die Familienrichter hätten ebenso prüfen müssen, ob Umgang in Frage kommt und sich dabei möglichst nicht, wie es auch Cebulla und Schulte-Kellinghaus für ausreichend erachten, auf ungeeignete Gutachten stützen sollen. Falsch ist es jedenfalls, angesichts von zwei Stunden Umgang pro Woche bereits von den status quo ändernden Entscheidungen zu sprechen. Und falsch ist auch zu behaupten, dass der zweite Senat des BVerfG (vgl. Anm. 27, im Text 28) auf die Bedeutung eines solchen Gutachtens hingewiesen hätte.

Es heißt dort nämlich nur, das OLG hätte „gegebenenfalls durch ein neues Sachverständigengutachten“ klären müssen, wie es über den Umgang entscheidet.

## 7. Die Entscheidungskompetenz des OLG

Hier schreiben die Verfasser, dass die Rechtsauffassung der Naumburger Familienrichter zu ihrer Zuständigkeit nach der Auffassung vieler Juristen nicht überzeugend gewesen sei. Es sei aber, so Cebulla und Schulte-Kellinghaus weiter, keine Manipulation gewesen. Eine 1994 vom OLG Brandenburg vertretene Auffassung, schreiben die Autoren, sei vergleichbar gewesen. Liest man dort nach, so ergibt sich bereits aus dem Leitsatz, dass es sich zur Statthaftigkeit einer dagegen gerichteten Beschwerde bei der einstweiligen Anordnung um eine mit der Rechtsordnung schlechthin nicht ver-

einbare Entscheidung handeln muss.<sup>27</sup> Das war hier nicht der Fall. Und dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14.10.2004 nicht auf die Begründung im Beschluss des Senats vom 30.06.2004 eingegangen war, ist unerheblich, weil sich dessen Verfassungswidrigkeit bereits aus dem Fehler der Naumburger Richter ergab, die Entscheidung des EGMR für nicht bindend zu halten. Wie wenig Cebulla und Schulte-Kellinghaus damit die Brisanz und Dimension des Falles gesehen haben, zeigt sich bei Anm. 34 i. V. m. den Ausführungen zum isolierten Umgangsverfahren. Das Amtsgericht hatte nach der Entscheidung des EGMR am 19.03.2004 Görgülü das



Landgericht Halle

Sorgerecht und vorläufig das Umgangsrecht zugesprochen, die ihm das OLG Naumburg mit seinen Beschlüssen vom 09.07.2004 und 30.06.2004 wieder entzogen hatte. Es wäre purer Formalismus – zu Lasten der Beteiligten, insbesondere des Kindes – gewesen, das isolierte Umgangsverfahren samt Begutachtung weiterzuführen. Nach der Entscheidung des EGMR und des Amtsgerichtes im Frühjahr 2004 strebte Görgülü ein Familienleben mit seinem Sohn an, wobei der Umgang dies vorbereiten sollte. Die Pflegeeltern wollten das Kind weiterhin adoptieren und die Naumburger Richter hatten selbst anklagen lassen, dass angesichts der Adoption ein Umgang ausscheiden würde (Beschl. v. 20.12.2004, S. 11). Was sollte ein Sachverständigengutachten denn für Erkenntnisse bringen, wenn es angesichts der unklaren Lage zum Sorgerecht auf zwei einander diametral entgegengesetzten Prämissen erstattet werden sollte?

## 8. Die Gründe für die Verfolgung der Richter

Natürlich ist dieses System kafkaesk und nicht nur vermeintlich kafkaesk, wie die Autoren schreiben. Neun Jahre, sechs Gerichte, über fünfzig Beschlüsse, mehrere, teilweise parallel laufende Verfahren und mehr als einhundert Beteiligte (vom Jugendamt bis zum EGMR) sind angesichts *eines Kindes* unangemessen, um ein „natürliches Recht“ zu erlangen.

Und natürlich ist den Richtern der Sachverstand abzusprechen, was tragischerweise nicht bezüglich der Gesetzeskenntnis gilt; hier zeigen die Beschlüsse – man lese nochmals die Formulierung zur Umdeutung, ein erstaunliches, nahezu winkeladvokatorisches Detailwissen, das aber in der Sache, in der es um *Menschen*, nicht um Paragraphen ging, nicht geholfen hat. Es war doch alles falsch, was dieser Senat angerichtet hat. Bestes Beispiel ist der Beschluss vom 09.07.2004. Dort heißt es vollmundig (S. 14): „Eine Trennung des Kindes von seinen beiden Elternteilen, dem Bruder und nahezu allen sozialen Lebensbezügen, um die es dem Antragsteller

ungeachtet der gegenteiligen Beteuerung einer behutsamen, aber auch dann dem Kindeswohl nicht zuträglichen, jedenfalls nicht besonders dienlichen Überführung (was man nach dem üblichen Sprachgebrauch mit Toten macht – Anm. C. M.) in seine Familie erkennbar vornehmlich zu tun ist, bedeutete – so die **abschließende**, ungeachtet der Einwendungen des Antragstellers distinkt, wissenschaftlich fundiert und plausibel aus pädagogisch-psychologischer Sicht entwickelte Schlussfolgerung in der Expertise, die mit den Erkenntnissen kraft eigener Sachkunde und Lebenserfahrung der Senatsmitglieder, ja, wenn man so will, dem **gesunden Menschenverstand** nahtlos übereinstimmt und der nichts hinzuzufügen ist (siehe das Ergebnis nach neun Jahren)<sup>28</sup>, für das Kind rational und emotional unfassbare Verluste und eine derart gravierenden psychische Erschütterung, die als höchst traumatisch eingestuft werden müsste.“ (Hervorheb. C. M. Es ist bemerkenswert,

wie viel Unsinn in einen Satz passt.) Die Richter haben, wie ihnen das BVerfG im Beschluss vom 05.04.2005<sup>29</sup>, Rz. 30 (zum Sorgerechtsverfahren) vorwirft, über das Sorgerecht Görgülü auf der Grundlage eines Gutachtens entschieden, das das Verhältnis von diesem zu seinem Sohn gar nicht untersucht hatte. Und mehr noch: Die Richter haben dies ohne Anhörung der Beteiligten getan, also ohne einen persönlichen Eindruck von den Menschen, denen sie verweigerten, eine Familie zu sein.

Um die Dimension des Falles aufzuzeigen, sei daran erinnert: Der EGMR hatte den ausgeschlossenen Umgang (und auch die Verweigerung des Sorgerechts) für menschenrechtswidrig gehalten, das Amtsgericht – eine Richterin, also auch Teil der deutschen Staatsgewalt – hatte daraufhin in einem umfassenden Beschluss das Sorgerecht (und auch Umgang) dem Vater zugesprochen, und die Naumburger Richter haben es ihm mit der Begründung weggenommen, Straßburger Entscheidungen interessierten sie nicht bzw. seien ideologischer Firlefanz. Danach hatte Karlsruhe klargestellt, dass sich Naumburg doch daran zu halten habe, was Straßburg entscheidet, und einen anderen Senat mit der Sache betraut. Dieser hatte eine Beschwerde von Pflegeeltern und Jugendamt gegen eine Umgangsentscheidung des Amtsgerichts Wittenberg für unzulässig gehalten. Erst eine weitere Beschwerde, über die in der Sache zu entscheiden der 14. Senat nicht befugt war, ließ die Familienrichter wieder, nun mit neuer Begründung, gegen den Umgang vorgehen: Straßburgs Blick sei doch ideologisch getrübt und dem Kind drohe schreckliche Gefahr. Der Senat wollte dem Vater den Umgang nicht einräumen.

Noch verquerer wird die Argumentation von Cebulla und Schulte-Kellinghaus, wenn sie – stichpunktartig nur, aber – durchaus pointiert erklären, in Deutschland sei nicht nur die Justiz hierarchisch organisiert (in welchem Land denn nicht?), sondern wir alle dächten hierarchisch (womit sie den Leser bevormunden). Das hätte wohl zu dem Vorwurf geführt, die (kleinen) OLG-Richter setzten sich über die Wahrheiten<sup>30</sup> von EGMR und BVerfG hinweg. Es geht hier nicht nur um Wahrheit, sondern um Geltung, was ein erneuter Hinweis

auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.10.2004, Rz. 29, 67, zeigt. Und die Entscheidung des BVerfG bindet die Gerichte, vgl. § 31 Abs. 1 BVerfGG.

Völlig zu Recht hat der Generalstaatsanwalt auch von Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit geschrieben. Dazu muss man nur die Beschlüsse des 14. Senats lesen (was wie eine Realsatire wirkt, da das Kind jetzt mit der Billigung der deutschen Justiz bei seinem Vater lebt). Nachdem er am 30.06.2004 (S. 8 ff.) behauptet hatte, nicht an die Entscheidung des EGMR gebunden zu sein, erklärte der Senat am 08.12.2004 (S. 4), dass die Auffassung des Gerichtshofes nur auf einseitiger Anhörung des Vaters beruhe<sup>31</sup> und schrieb dann am 20.12.2004 (S. 6 ff.) sogar von „ideologisch überhöhten Präferenz für den Anspruch des rein biologischen Vaters auf Achtung seines *angeblichen* Familienlebens“ (Hervorheb. C. M), beschwor „unabsehbare, möglicherweise gravierende Folgen für das psychische Wohl des Kindes“, das „zum willfähigen Objekt“ eines elterlichen Umgangsrechtes hergestuft würde (S. 8). Hier ist nicht nur Hartnäckigkeit, sondern sogar eine Steigerung zu erkennen. Die Hartnäckigkeit zeigt sich aber schon im Beschluss vom 09.07.2004. Beide Beschlüsse, der vom 30.06.2004 und der vom 09.07.2004, waren auf die Entscheidung des Amtsgerichts vom 19.03.2004 zu Umgang und Sorge ergangen. Für den zweiten benötigte der Senat also eine Woche mehr Zeit, die sich in beinahe sieben Seiten mehr Ereiferungen gegen den Vater zeigen. Schon hier findet sich der Vorwurf der einseitigen, „ideologisch überhöhten Präferenz für den Anspruch des rein biologischen Vaters“ (S. 10), über „die hochgradig ideologisch vorbesetzte Interpretation des EGMR“ (S. 12) und die albernen Mutmaßungen zum „gemischtnationalen Kind(es)“, die den Vorwurf latenter Ausländerfeindlichkeit rechtfertigen. Dort heißt es nämlich, das demnächst fünf Jahre alte Kind werde auch in absehbarer Zeit „hoffnungslos damit überfordert sein, verständige Überlegungen über die besondere Problematik des Umgangs eines gemischtnationalen Kindes mit seinem Vater ... anzustellen“ – als ob der Konflikt zwischen Pflegeeltern und Vater bei einem deutschen Vater, der Umgang begehrte, anders wäre und als ob ein Fünfjähriger tatsächlich über seine „gemischte“ Nationalität nachdächte.

Ein weiterer Gedanke zeigt, wie wenig Grund die Familienrichter haben, sich über die ihnen widerfahrene Behandlung zu beschweren, weil ihnen viel erspart worden ist: Görgülü musste sich sogar einer psychologischen Begutachtung unterziehen und sich hinterher so peinliche Dinge attestieren lassen wie, dass er in der Lage sei, schnörkellos Kontakt zu seinem Kind aufzubauen. Völlig selbstverständlich wird vor der Staatsgewalt die Privatsphäre eines Menschen ausgebreitet, dessen einziges Defizit es ist, nicht mit der Mutter seines Kindes verheiratet gewesen zu sein. Führt man sich nach der Lektüre der OLG-Beschlüsse vor Augen, dass die Richter des Oberlandesgerichts nicht in der Lage waren, schnörkellos und rechtmäßig Beschlüsse zu verfassen, wird dieses Missverhältnis noch deutlicher. Und als offene Frage muss daher stehen bleiben, was eine psychologische Untersuchung der Senatsmitglieder zutage förderte, die solche Beschlüsse verfasst haben; Richter, die anderen nicht nur den Sach-, sondern gleich den gesunden Menschenverstand absprechen, die selbst von Trotz gegenüber höheren Instanzen reden und die am Ende ihrer eigenen Institution nicht vertrauen.

## 9. Der Strafsenat beim OLG

Auch bei diesen Ausführungen scheinen die Autoren erneut nur auf die Wirkung der Entscheidung in der Öffentlichkeit und nicht deren Inhalt selbst abzustellen. Wie anders als verheerend sollte sich eine schlechte Entscheidung denn auswirken? Es gibt bisher keine Stellungnahme im Schrifttum, die diese Entscheidung verteidigt. Aber auch die Strafrichter dürfen sich doch auf ihre Unabhängigkeit berufen. Und da NJW und NSTZ den Beschluss veröffentlichten, haben deren Redakteure, „erfahrene Juristen“ – diese Entscheidung „als einen seriösen Beitrag im juristischen Diskurs angesehen“ – folgt man der Argumentation der beiden Autoren.

Erneut unterstellen Cebulla und Schulte-Kellinghaus, die Medien hätten die Entscheidung so interpretiert, dass die Rechtsbeugung tatsächlich begangen und nur nicht nachzuweisen gewesen wäre.

Die Richter sind natürlich stigmatisiert, allerdings nur bei denjenigen, die ihre Namen kennen. Ansonsten trifft dieses Stigma als Verdacht sogar alle Naumburger Familienrichter. Bei differenzierter Betrachtung spielt aber die Anklage keine so große Rolle, denn bereits die Beschlüsse des BVerfG vom 28.12.2004, 05.04. und 30.06.2005 kritisieren das Naumburger OLG in einer Art und Weise, wie sie bis dahin in der deutschen Rechtsprechung nicht zu lesen war.

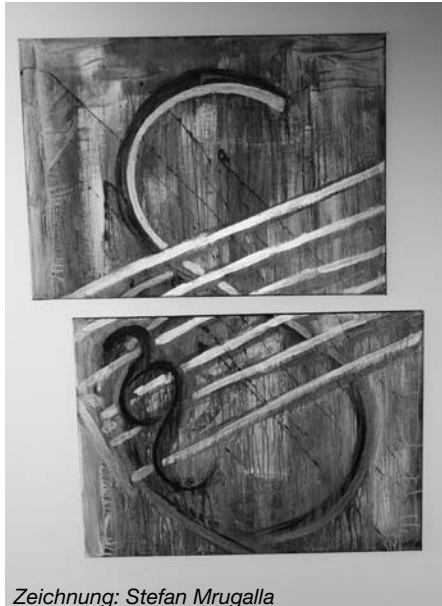
Richtig könnte sein, dass der Strafsenat das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung beschädigt hat. Die Autoren übersehen dabei aber, dass bereits die familienrechtlichen Entscheidungen des OLG Naumburg den ersten Schaden angerichtet haben, die Strafrichter also kein makelloses Bild einer tadellos funktionierenden Justiz zerkratzen.

Das gesamte Verfahren ist kein Aushängeschild für die Justiz – wie Skandale es nun einmal nie sind. Beinahe sämtliche Entscheidungen in der Görgülü-Sache (auch die unbegründete Nichtannahme durch das BVerfG am 31.07.2001<sup>32</sup>, auf die sich der 14. Senat später sogar berufen hat) beschädigen das Bild der deutschen Justiz, wobei auch das zu dramatisch klingt, weil die Justiz nun einmal so ist, wie sie sich zeigt.

Richtig ist, dass der Strafsenat sich nicht um die Entscheidung zur Rechtsbeugung drücken durfte.<sup>33</sup> Aber objektiv haben diese Richter ihre Kollegen geschützt, die, um den Vorwurf der Rechtsbeugung tatsächlich auszuräumen, eine öffentliche Hauptverhandlung hätten ertragen müssen. Der faktische Schutz reicht aber noch weiter, weil es nicht nur keine Hauptverhandlung gegeben hat, sondern durch deren Verhinderung auch keine mögliche Verurteilung. Und genau hier liegt das Problem, das Cebulla und Schulte-Kellinghaus ausblenden: Indem die angeklagten Familienrichter über die Abstimmung im Senat geschwiegen haben (was sie natürlich durften), haben sie deutlich gemacht, dass sie ihrer eigenen Überzeugung oder aber der deutschen Strafjustiz (oder beiden) nicht trauen. Denn wenn da nichts war, wie die Autoren behaupten, hätte das zuständige Strafgericht nur freisprechen können oder spätestens der BGH, viel-

leicht sogar nach einer Entscheidung des BVerfG.

Natürlich hat der Schutz, der aus der Nichtzulassung der Anklage folgt, seinen Preis: Bis an ihr Lebensende müssen diese drei Richter im Zustand der Mutmaßlichkeit verharren. Ob ein Gericht sie verurteilt oder freigesprochen hätte, bleibt offen. Die Präsomtion der Unschuld streitet für sie, aber das ist nur eine Vermutung, die auch für jeden schuldigen Verbrecher bis zur rechtskräftigen Ver-



Zeichnung: Stefan Mrugalla

urteilung gilt. Aus strafrechtlicher Sicht wäre eine Entscheidung deshalb zu begrüßen gewesen. Richter hätten Richtern die Grenzen ihrer Unabhängigkeit aufgezeigt. Und das Volk hätte sehen können, ob ein aus verfassungsgerichtlicher Sicht willkürliches Handeln, Nichtberücksichtigen, Verkennen, Nichtfeststellen, Nichtauseinandersetzen, Nichtbeachten, Nichterwägen, Nichtermitteln, Umgehen von Vorschriften usw. noch von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt sind.

Cebulla und Schulte-Kellinghaus plädieren hier für eine Beliebigkeit des Alles-ist-erlaubt, womit sie das Recht als verbindliche Sollensordnung schlicht aufheben.

Und auch das ist mit zu beachten: Görgülü kämpfte neun Jahre um sein natürliches Recht. Ist es da nicht zumutbar, von Familienrichtern, die angeblich strafrechtlich völlig unschuldig sind, zu erwarten, sich von eben dieser Institution, der Justiz, der sie selbst angehören, in dem dafür vorgesehenen Verfahren

diese Unschuld bestätigen zu lassen? Liest man aber, wie sich die angeklagten Richter geäußert haben,<sup>34</sup> so wird verständlich, dass eine öffentliche Hauptverhandlung mit diesen Richtern das Bild der Justiz kaum verbessert hätte.

## 10. Schlussfolgerungen

Auch die Schlussfolgerungen überzeugen nicht. Insbesondere verstärken die Verfasser die Abhängigkeit von den Medien, wenn sie schreiben, dass, je größer und bunter das mediale Ereignis, je größer also die Gefahr einer Beeinflussung sei, die Richter umso sorgfältiger alle Aspekte eines Falles nach allen Seiten hin untersuchen müssten. Im Umkehrschluss bedeutete das aber doch, bei geringerem medialem Interesse weniger Aspekte und weniger sorgfältig untersuchen zu müssen. Das ist das Gegenteil von Unabhängigkeit!

Die Behauptung, nicht jede Aussage des BVerfG oder des EGMR binde oder passe auch nur auf den Fall, trifft hier nicht zu: Hier trafen angesichts des Ergebnisses des Verfahrens nach neun Jahren die Entscheidungen des EGMR und jedenfalls die ersten nachfolgenden Entscheidungen des BVerfG zu und banden die Naumburger Richter.

Noch unverständlicher wird es aber, wenn Cebulla und Schulte-Kellinghaus ein Recht auf Fehler ausdrücklich reklamieren, indem sie schreiben, dass es für die Bewertung des strafrechtlichen Vorgangs (gemeint ist die strafrechtliche Bewertung des Vorgangs) keine Rolle spielen dürfe, ob die Familienrichter einen Fehler gemacht haben, weil alle Richter irgendwann Fehler machten. Die falsche Rechtsanwendung ist Tatbestandsvoraussetzung! Der sich um eine Stelle nach dem Komma irrende Arzt<sup>35</sup> oder der kurz einnickende Berufskraftfahrer sollte einmal verlangen, es dürfe keine Rolle spielen, ob er einen Fehler gemacht habe, denn Fehler machten wir alle in mehr oder minder großem Umfang.

Natürlich dürfen Richter irren. Wenn sie aber an ihrem Irrtum halsstarrig festhalten, herablassend und rechthaberisch diesen zu pflegen für ein Privileg halten, müssen sie die Folgen so tragen, wie jeder andere.

Den weiteren Ausführungen ließe sich zustimmen, beruhen sie auf einer zutreffenden Prämisse, nämlich dass Richter zu Unrecht verfolgt würden. Das werden sie nicht. Der Nachweis für die Häufung von Rechtsbeugungsanklagen misslingt ebenso wie der für die eingangs behauptete mediale Verurteilung. Die Autoren verweisen auf Strecker<sup>36</sup>, der aber nichts dergleichen geschrieben hat. Vielmehr schreibt er, dass zuweilen Richter „mit dieser Drohung“ (einer Verurteilung – C. M.) eingeschüchtert und „gelegentlich auch mit gutem Grund verurteilt“ würden. Auch bei Albrecht<sup>37</sup> findet sich kein Wort über sich häufende Rechtsbeugungsanklagen, allenfalls über den wachsenden Druck der Exekutive. Über die unlängst verurteilten Richter in Potsdam<sup>38</sup>, Nürtingen<sup>39</sup> und Freiburg<sup>40</sup> verlieren die Autoren wiederum kein Wort.

Dass Politiker sich über Gerichtsentscheidungen äußern, ist vollkommen legitim. Hier scheinen Cebulla und Schulte-Kellinghaus ihrer richterlichen Unabhängigkeit wenig zu trauen. Haben sie nicht selbst den Strafrichtern des OLG Naumburg justizschädigendes Verhalten vorgeworfen? Dürfte nur ein Politiker<sup>41</sup> diesen Vorwurf nicht erheben?

Am Ende sind die Ausführungen wieder bei Emotionen angekommen, wenn die Autoren vor Richtern warnen, die durch grundlose Anklagen verunsichert würden. Unsicherheit ist sicher kein schönes Gefühl. Aber warum sich Richter von grundlosen Anklagen überhaupt beeindrucken lassen sollen, schreiben die Autoren nicht. Nur – unabhängige – Richter könnten doch verurteilen, nicht weisungsgebundene Staatsanwälte.

### Der Autor:



**Dr. Christoph Mandla** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Medizinrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

### Anmerkungen

- 1 Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde, Beschl. v. 06.10.2008 – 1 Ws 504/07, NJW 2008, 3385.
- 2 Den Beschlüssen des OLG Naumburg vom 30.06.2004 und 09.07.2004 hat – soweit ersichtlich – ausschließlich Hoffmann, ZfJ 2005, 44 (s. a. [www.agsp.de/html/a53.html](http://www.agsp.de/html/a53.html)) zugestimmt, der im Adoptions- und Sorgereverfahren die Pflegeeltern vertreten hat.
- 3 Auf S. 233 heißt es: „Vater kämpft um das Recht, Umgang ... haben zu dürfen ... kämpft verzweifelt ... über Jahre, gegen Behörden, gegen ein – vermeintlich – kafkaeskes Rechtssystem ... Ansinnen des Vaters ist nur zu verständlich“ – Die Naumburger Richter hatten überhaupt kein Verständnis dafür.
- 4 Siehe S. 236, Anm. 9 bis Anm. 32 passen nicht zum Text. Anm. 33 fehlt im Text. In Anm. 2 muss es Beschluss statt Urteil heißen. Die Ausführungen in Anm. 19 (im Text 18) sind falsch (vgl. unter 9.): Es ging im genannten Beschluss um das Beratungsgeheimnis, nicht um den Vorsatz. Auch die Belehrung in Anm. 20 (im Text 19) ist fehl am Platze, wenn man sieht, wie ungenau die Autoren die in Anm. 5 und 42 genannten Texte zitieren (vgl. unter 4 u. 10).
- 5 Anm. 19 (Nr. 18 im Text): „Die Rechtsmittelentscheidung des OLG Naumburg (NJW 2005, 3585 – richtig 2008) beschäftigt sich nur mit der Frage eines eventuellen Vorsatzes.“ Im Text heißt es hingegen (S. 234): „Dieser (der OLG-Senat – C. M.) stützte seine Entscheidung ... nur auf das Beratungsgeheimnis.“ Siehe auch bei Anm. 20 und die Ausführungen zur Abhängigkeit von den Medien.
- 6 Auf den prozessual nicht vorgesehenen klarstellenden Vermerk, auf die Frage, ob die Richter Fehler gemacht haben, und auf das strafrechtliche Schrifttum gehen die Autoren u. a. nicht ein.
- 7 Urt. v. 03.12.2009 (No. 22028/04).
- 8 BVerfG, Urt. v. 29.01.2003, 1 BvL 20/99, NJW 2003, 955.
- 9 Krit. dazu unlängst Rainer Hank/Georg Meck, Die Hätschelkinder der Nation, [fazfinance.Net/aktuell/Wirtschaft-undKonjunktur](http://fazfinance.Net/aktuell/Wirtschaft-undKonjunktur); Paul-Hermann Gruner, Die Heroisierung der Alleinerziehenden, Deutschlandradio, 05.02.2010, [www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/1118954/](http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/1118954/).
- 10 BJ 2010, S. 236 (Anm. 5): „z. B. Ursula Knapp ...“.
- 11 myops 2009, 4.
- 12 NJW 2007, 2744, 2745 VI.
- 13 Jahn, JuS 2009, 79; Erb, NSTz 2009, 189; Mandla, ZIS 2009, 143; Scheinfeld, JA 2009, 401; Marsch NJ 2009, 152. Erwähnt werden nur zwei Anmerkungen: Strecker, BJ 2008, 377; Lamprecht, myops 2009, 4.
- 14 Was sinnvoll war, siehe unter 7.
- 15 5 F 741/0280 – nachzulesen bei VAK – Verband Anwalt des Kindes, <http://www.v-a-k.de> – Urteile.
- 16 BVerfG, Beschl. vom 28.12.2004, 1 BvR 2790/04.
- 17 Vgl. S. 236 Anm. 9 (im Text Anm. 8).
- 18 OLG Naumburg, Beschl. v. 20.12.04, 14 WF 234/04.
- 19 BVerfG, Beschl. vom 10.06.2005, 1 BvR 2790/04.
- 20 OLG Naumburg, Beschl. vom 09.07.2004, 14 UF 60/04.
- 21 OLG Naumburg, Beschl. vom 14.03.2005, 14 WF 9/05.
- 22 OLG Naumburg, 14 WF 64/04.
- 23 Krit. zum Stil der Naumburger Beschlüsse: Völker, FF 2005, 144.
- 24 Beschl. v. 20.07.2007, 23 KLS 64/2006, Siehe BJ dokumente.
- 25 OLG Naumburg 14 WF 236/04.
- 26 BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Rz. 29, 52, 54 a. E., 55, 62, 67.
- 27 So OLG Brandenburg, OLG-NL 1994, 159 f. unter Verweis auf BGH FamRZ 1986, 150.
- 28 Hier passt, angesichts des Ausgangs des Verfahrens der Witz vom Geisterfahrer. Dieser fährt auf der Autobahn und hört im Autoradio, dass auf seiner Strecke ein Geisterfahrer unterwegs sei, woraufhin er ausruft: „Einer? – Hundert!“ Wer sich soweit mit seinem Sachverstand aus dem Fenster lehnt, braucht sich nicht zu wundern, wenn er hinausfällt.
- 29 BVerfG, Beschl. v. 05.04.2005, 1 BvR 1664/04.
- 30 Die Aussagen des EGMR und anschließenden BVerfG-Entscheidungen sind im Verhältnis zum Endergebnis richtig: Das Kind gehört zu seinem Vater. „Naumburgs Wahrheit“ war nichts als ein peinlicher Irrtum.
- 31 Was falsch ist: vgl. EGMR, Urteil vom 26.02.2004, § 45: „The Court is aware ... when striking a balance between the conflicting rights and interests of the applicant and the rights of Mr and Ms B. (die Pflegeeltern – C. M.) and Christopher“.
- 32 BVerfG, 1BvR 1174/01.
- 33 Vgl. bei Fn. 13. Am Aufwand dürfte es nicht gelegen haben, denn der Senat hätte die Begründung des LG Halle übernehmen können – wenn sie ihn denn überzeugt hätte.
- 34 Vgl. Anm. 27, S. 12 ff.
- 35 Mit diesem Vergleich hat F. C. Schroeder schon am 03.02.1995 in der FAZ, S. 12, ein „bedenkliches Richterprivileg“ kritisiert.
- 36 Bei Anm. 42: Strecker BJ 2008, 377.
- 37 ZRP 2004, 259.
- 38 Berliner Morgenpost, 19.06.2009 – dort auch ein Staatsanwalt.
- 39 Die Verurteilung ist rechtskräftig: BGH, Beschl. v. 24.06.2009, 1 StR 201/09.
- 40 Ebenfalls rechtskräftig, BGH, Beschl. v. 05.08.2009, 1 StR 366/09 (unveröff.).
- 41 Vgl. S. 236, Anm. 43: Gemeint ist nicht nur ein Politiker, sondern ein Repräsentant der Exekutive.